fachdidaktische Ansätze, Methoden und Möglichkeiten, ZDRW 2014, 301; Forschendes Lernen im Bereich der rechtlichen Fragen der Erneuerbaren Energien, ZDRW 2014, 251; Flächenmanagement bei Windkraftentwicklung: Praktische und rechtliche Aspekte von Poolingverträgen, NVwZ 2014, 1421 (zusammen mit Stephanie Ohnmacht und Simon Stahl); Abschichtung bei Umweltprüfungen als Teil von Flächennutzungsplänen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von Windenergieanla-

gen, KommJur 2014, 441 (zusammen mit Heinz-Joachim Peters).

Martin Fritz

Student B.A. Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl. Aktuelle Veröffentlichungen: Fritz, Martin/Moll, Pascal: Die gesicherte Erschließung von Windenergieanlagen auf FNP- und Anlagenzulassungsebene, VR 2014. 338.

BEITRÄGE ZUR RECHTSPRECHUNG

Bernhard W. Wegener

Licht und Schatten in der (Umwelt-)Informationsfreiheit¹

Die Berliner Gerichtsbarkeit entwickelt sich, weil die Bundesexekutive hier ihren Sitz hat, immer deutlicher zum prägenden Entscheidungsforum in der noch jungen Geschichte der Entfaltung der Informationsfreiheit. Nach anfänglich unsicheren Entscheidungen, die der rechtskulturell tief verwurzelten Tradition der Regel Geheimhaltung in der Verwaltung verhaftet waren,² haben das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Berlin inzwischen zu einem robusteren Verständnis der (Umwelt-)Informationsfreiheit gefunden. Auch heute noch gelingt es ihnen aber nicht immer, hergebrachte exekutive Geheimhaltungserwartungen hinreichend kritisch zu hinterfragen. Die hier zu besprechenden Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin werfen Licht und Schatten auf die (Umwelt-)Informationsfreiheit. Der Weg zur vollen Anerkennung der bürgerrechtlichen Informationsfreiheit wird noch ein weiter sein.

A. Keine Bereichsausnahme für das Bundeskanzleramt

Zustimmung verdient zunächst das Urteil zum Zugang zu Informationen aus dem Bundeskanzleramt. Hintergrund der Entscheidung sind die breit angelegten Bemühungen der Atomindustrie, der Bundesregierung mit den Mitteln des Informationszugangsrechts ein haftungsrechtlich relevantes Fehlverhalten bei dem nach dem Reaktorunfall im japanischen Fukushima hastig ins Werk gesetzten Atomausstieg nachzuweisen. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte in erster Instanz der Informationszugangsklage im Wesentlichen stattgegeben. Das OVG bestätigt dies und weist die Berufung als unbegründet zurück. Keiner der vom Bundeskanzleramt geltend gemachten Ausschlussgründe vermag die Verweigerung der Information zu rechtfertigen.

I. Vertraulichkeit der Beratungen

Dies gilt zunächst für den Schutz der Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG. Für deren Gefährdung genügt nach ständiger Rechtsprechung nicht jede allgemein in Betracht zu ziehende, nachteilige Auswirkung, sondern nur eine ernsthafte, konkrete Gefährdung der geschützten Belange. 4 Der Abschluss eines laufenden Verfahrens bildet dabei zwar keine unüberwindbare zeitliche Grenze, gehört aber zu den Kriterien, die im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung zu würdigen sind. 5 Ist ein Verfahren abgeschlossen, kann der Informationszugang seine Vertraulichkeit nur unter außergewöhnlichen Umständen gefährden. Für den Verfahrensabschluss ist mit dem OVG auf das Verwaltungsverfahren und nicht etwa auf nachgelagerte und wie hier noch anhängige Gerichtsverfahren

1 Anmerkung zu OVG Berlin-Brandenburg v. 13.11.2015 – OVG 12 B 6.14 (Akten des Bundeskanzleramts I) und OVG Berlin-Brandenburg v. 10.9.2015 – 12 B 11.14 (Mahnschreiben Vertragsverletzungsverfahren) – beide auszugsweise in diesem Heft. Vgl. im Übrigen auch die Parallelentscheidung OVG Berlin, Urt. v. 13.11.2015 – OVG 12 B 16.14 (Akten des Bundeskanzleramts II) – hier nicht abgedruckt.

Hingewiesen sei hier vor allem auf die anfängliche, inzwischen aber vom BVerwG (Urt. v. 3.11.2011 ff 7 C 4/11, NVwZ 2012, 251, Rn. 10 ff.) korrigierte Rechtsprechung des VG Berlin (Urt. v. 10.10.2007 – VG 2 A 101.06, AfP 2008, 107, 109 m.w.N.; Urt. v. 16.1.2008 – VG 2 A 68.06; Urt. v. 17.12.2009 – 2 A 109/08, BeckRs 2010, 45814; Urt. v. 22.4.2010 – 2 K 98/09, BeckRs 2011, 50181), nach der "Regierungstätigkeit im Sinne politischer Staatslenkung [...] nicht der öffentlichen Verwaltung zuzurechnen" sei, und auf die Rechtsprechung des OVG Berlin (Urt. v. 6.11.2008 – OVG 12 B 50.07, Rn. 22), nach der der Bundesrat mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Zustandekommen von Rechtsverordnungen des Bundes keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben im Sinne des §1 Abs. 1 Satz 2 IFG wahrnehme. Zu Recht kritisch dazu Schoch, Informationszugang im parlamentarischen Bereich, Jahrbuch Informationsfreiheit und Informationsrecht, 2014, S. 186 ff. m.w.N.; ders., IFG, 2009, §1 Rn. 84.

3 VG Berlin, Urt. v. 18.12.2013, VG 2K 249.12, ZUR 2014, 433 ff.; dazu bereits: Wegener, NVwZ 2015, 609 (613).

Unter Hinweis auf OVG Münster, Urt. v. 3.8.2010, 8 A 283.08, Rn. 46.
 Unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 2.8.2012, 7 C 7.12, Rn. 23 f., 30; ebenso: Guckelberger, VerwArch 2014, 411 (435).

abzustellen. Zu Recht folgt das OVG insoweit nicht der erstaun- Im Übrigen kann, weil die Kontrolle des Regierungshandelns gelichen Argumentation des VG Wiesbaden, das in einem parallel laufenden Verfahren den Abschluss der Beratungen über die 13. Atomgesetznovelle verneint hatte, weil gegen diese noch Verfassungsbeschwerden anhängig seien und auch ein "Umdenken" der Bundesregierung in der Atompolitik etwa bei einem völligen Ausfall der russischen Gaslieferungen nicht völlig auszuschließen sei.6 Diese Argumentation des VG Wiesbaden vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil zum einen der Sinn und Zweck des Umweltinformationsrechts gerade auch auf eine ggfs. im Gerichtsverfahren zu erreichende Kontrolle exekutiven Handelns gerichtet ist und weil mit ihr zum anderen der Abschluss eines jeden Verwaltungsverfahrens dauerhaft verneint werden könnte.

Ohne Erfolg berief sich das Bundeskanzleramt zur Rechtfertigung seines besonderen Geheimhaltungsverlangens auf den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁷ entwickelten Ausnahmetatbestand des "Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung".8 Zu Recht lehnt das Oberverwaltungsgericht eine unmittelbare Anwendung dieser ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Ausnahme auf Zugangsbegehren nach dem UIG ab. Ein entsprechender Ausnahmetatbestand findet sich nämlich in der UIRL nicht. Auch der Verfassungsrang der vom BVerfG entwickelten Ausnahme verfängt insoweit wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht. Wesentliche Elemente der vom BVerfG entwickelten Argumentation können allerdings, wie schon das VG Berlin in seiner Entscheidung gezeigt hatte, im Rahmen der geschriebenen Ausnahmetatbestände von UIRL und UIG Berücksichtigung finden.

Trotz dieser impliziten Berücksichtigung der "Kernbereichs"-Argumentation lehnt das Oberverwaltungsgericht im Ergebnis eine hieraus folgende Einschränkung des Informationszugangs ab. Zu Recht folgt es nicht der Argumentation des Bundeskanzleramtes, das in immer neuen sprachlichen Wendungen letztlich allein auf die eigene herausgehobene Stellung in der Bundesexekutive verwiesen hatte. Die damit reklamierte pauschale Bereichsausnahme für das Handeln besonders wichtiger Teile der Verwaltung kennt das (Umwelt-)Informationszugangsrecht nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen im Kanzleramt kann ein Zugangsbegehren auch nicht schon deshalb haben, weil anhand der Informationen Aufschluss über die Willensbildung der Regierung gewonnen werden kann. Dies kann - wie der konkrete Fall veranschaulicht vielmehr gerade legitimes Ziel eines Informationsbegehrens sein. Hinsichtlich abgeschlossener Entscheidungsprozesse ist eine Geheimhaltung insoweit nur noch dann zulässig, wenn die Informationsfreigabe die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung beeinträchtigen würde.9

Schon das VG Berlin hatte insoweit die Erklärungen des Kanzleramts, ein Bekanntwerden der seinerzeitigen verhandlungsund entscheidungsvorbereitenden Strategiepapiere könne zu einem Ansehensverlust der Regierung im Allgemeinen und der Bundeskanzlerin im Besonderen führen, als zu pauschal zurückgewiesen. In der Tat dürfte die Öffentlichkeit Strategie und Verhandlungsgeschick eher als Qualität, denn als Defizit bewerten.

rade Ziel der Informationsfreiheit ist, nicht jeder mögliche Ansehensverlust eine Geheimhaltung rechtfertigen. Ein Anspruch staatlicher Stellen auf die Geheimhaltung eigenen Fehlverhaltens ist unter den Maßgaben des Umweltinformationsrechts gerade nicht (mehr) anzuerkennen.

II. Schutz laufender Gerichtsverfahren

Auch der in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG normierte Schutz laufender Gerichtsverfahren vermag die Informationsverweigerung nicht zu rechtfertigen. Der Tatbestand dient, wie das Oberverwaltungsgericht im Anschluss an eigene Entscheidungen trocken feststellt, dem Schutz der Gerichtsverfahren als solchen, nicht aber dem durch das Bekanntwerden der Informationen möglicherweise gefährdeten Prozesserfolg der öffentlichen Hand. Ein gegenteiliges Verständnis liefe darauf hinaus, der Exekutive ein Recht zur Geheimhaltung eigenen rechtswidrigen Verhaltens immer dann zuzubilligen, wenn daraus Haftungsansprüche resultieren könnten. Auch das von Vattenfall angestrengte Verfahren vor der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit rechtfertigt insoweit keine abweichende Einschätzung.

III. Offensichtlich missbräuchliche Antragstellung

Anders als das Bundeskanzleramt behauptete, stellt das Begehren der Atomindustrie nach Auskunft über das Zustandekommen des Atomausstiegs auch keine offensichtlich missbräuchliche Antragstellung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG dar. Zu Recht glaubt das Oberverwaltungsgericht insoweit zwar - anders als noch das Verwaltungsgericht – nicht an die altruistische Zielsetzung der Klägerin. Ihr Interesse sei vielmehr klar privatwirtschaftlicher Natur. Das allein macht den Antrag aber nicht zu einem missbräuchlichen. Das Oberverwaltungsgericht formuliert dabei - mit Blick auf die Grenzen des für die Fallentscheidung Notwendigen zu Recht - sehr zurückhaltend: Die Absicht, die begehrten Dokumente zum Gegenstand von Verfassungsbeschwerden zu machen, sei jedenfalls nicht offensichtlich missbräuchlich. In der Tat soll das Umweltinformationsrecht zumindest auch der Kontrolle der Verwaltung dienen. Schon wegen der grundrechtlichen Garantien des effektiven Rechtsschutzes und des Eigentums kann dabei nicht allein eine Kontrolle privilegiert sein, die einem wie immer auch zu verstehenden Umweltschutzanliegen förderlich erscheint. Der Versuch des Bundeskanzleramts, die Geltendmachung eines Informationsanspruchs zur Vorbereitung von Verfassungsbeschwerden als offensichtlich missbräuchlich darzustellen, erscheint bei allem prozesstaktischen Verständnis rechtsstaatlich eher beschämend

IV. Interne Mitteilungen

Auch der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG normierte Schutz interner Mitteilungen steht dem Informationsbegehren nicht entgegen. Wie schon das Verwaltungsgericht, so beschränkt auch das Oberverwaltungsgericht die Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes mit ebenso eingehender wie überzeugender Begründung auf laufende Verwaltungsverfahren. Das ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil die entsprechende Frage in der einschlägigen Literatur bislang noch keine Erörterung gefunden hatte. 10

B. Kein Zugang zu Informationen aus Vertragsverletzungsverfahren?

Keine Zustimmung verdient dagegen die weitere Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, mit der dieses eine Klage auf Zugang zu einem Mahnschreiben der EU-Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland abgelehnt hat. Hintergrund sind die Bemühungen eines anerkannten Umweltvereins, Zugang zu der kritischen Stellungnahme der Kommission hinsichtlich der Festlegung der Flugrouten vom und zum neuen Flughafen Berlin-Brandenburg zu erhalten.

Hinsichtlich des gefundenen Ergebnisses ist einzuräumen, dass das Oberverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der EU-Kommission und der Bundesregierung¹¹ sowie in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH und des EuG12 entschieden hat. Nach der hier durchweg herrschenden Rechtsüberzeugung kann der Zugang zu den im Rahmen eines laufenden¹³ Vertragsverletzungsverfahrens erstellten Schriftstücken bis zum Abschluss des Verfahrens gegenüber Zugangsbegehren nach der Informationszugangsverordnung regelmäßig unter Hinweis auf die in ihr normierten Ausnahmetatbestände des Schutzes einer "Untersuchungstätigkeit" im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. 3 VO (EG) Nr. 1049/2001 bzw. des Schutzes von "Gerichtsverfahren" im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. 2 VO (EG) Nr. 1049/2001 verweigert werden.

Weil im konkret zu entscheidenden Fall ein Gerichtsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof noch nicht anhängig war und ein Ausnahmetatbestand der Untersuchungstätigkeit im UIG und in der UIRL nicht vorhanden ist, hatte die Bundesregierung die Verweigerung des Informationszugangs auf § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG gestützt. Die Regelung schütze mit dem Tatbestandsmerkmal "internationale Beziehungen" auch die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Union. Über diese Interpretation kann man mit guten Gründen geteilter Meinung sein. Wortlaut und Teleologie der Umweltinformationsrichtlinie sprechen sicher eher für eine engere Auslegung, die den Ausnahmetatbestand auf tatsächlich "zwischenstaatliche" Beziehungen beschränkte. Mit dem Kläger wird man argumentieren können, dass die Beziehung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union mittlerweile eher einen innerstaatlichen Charakter gewonnen haben, der vergleichbare Schutz- und Geheimhaltungsnotwendigkeiten, wie sie in echten internationalen Beziehungen bestehen mögen, nicht erkennen lässt.

Das gilt umso mehr, als auch in der Sache ein Geheimhaltungsbedürfnis für die Mahnschreiben der Kommission in Vertragsverletzungsverfahren nicht anzuerkennen ist. Schon die

Praxis der Unionsorgane und der Mitgliedstaaten spricht gegen eine solche Anerkennung. Regelmäßig kursieren die entsprechenden Mahnschreiben in einer breiten Halböffentlichkeit. Ihr Inhalt ist ebenso regelmäßig Gegenstand offizieller Stellungnahmen informationell privilegierter Verbände und Einzelpersonen.¹⁴ Dass die Bundesregierung im Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf diesen Einwand mit dem Hinweis auf ihre praktisch vergeblichen Geheimhaltungsbemühungen verwies, vermag, anders als das Oberverwaltungsgericht meint, angesichts der eklatant abweichenden tatsächlichen Situation nicht verfangen.

Aber auch rechtlich überzeugt die Argumentation der Behörden und der Gerichte hinsichtlich der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Mahnschreiben nicht. 15 Die hierfür angeführten Gründe der "Natur" und des "Ablaufs" des einer Vertragsverletzungsklage vorangehenden Verfahrens¹⁶ überzeugen nicht. Die vertrauliche "Natur" des Vorverfahrens als solche stellt unter den Maßgaben des jedenfalls in der Grundrechtecharta normierten demokratischen Grundrechts der Informationsfreiheit¹⁷ ohnehin keinen Eigenwert dar. Auch die These, wonach die regelmäßige Öffentlichkeit der entsprechenden Schriftsätze es "noch schwieriger" machen "könnte, einen Verhandlungsprozess in Gang zu setzen und zu einem die gerügte Vertragsverletzung beendenden Einvernehmen zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat zu kommen",18 erscheint pauschal, hypothetisch und insgesamt wenig plausibel. Mit mindestens eben solcher Wahrscheinlichkeit ließe sich das Gegenteil vermuten: soweit sich die Öffentlichkeit für Vertragsverletzungsverfahren überhaupt interessiert, sind diese bereits heute Gegenstand lebhafter rechtspolitischer Debatten. Eine gesteigerte öf-

⁶ VG Wiesbaden, Urt. v. 17.9.2014, Az.: 4 K 1043/13.WI, Rn. 26 ff.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 17.7.1984, 2 BvE 11, 15/83, BVerfGE 67, 100, 139 zum Beweiserhebungsrecht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses; zuletzt: BVerfG, Urt. v. 21.10.2014 -2 BvE 5/11 - BVerfGE 137, 185, Rn. 137 m.w.N.

Näher dazu: Schnabel/Freund, DÖV 2012, 192 ff.

Ebenso bereits BVerfG, Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, NVwZ 2004, 1105. zum parlamentarischen Kontrollrecht.

¹⁰ Vgl. etwa Schrader, in Schrader/Schomerus/Wegener, HK-UIG, ²2002, § 7 Rn. 29 ff.; Schiller/Reidt, UIG, § 8, Rn. 57 ff. in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 2005; Karg, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informationsund Medienrecht, UIG, 2015, § 8 Rn. 51 f.; Turiaux, Umweltinformationsgesetz - Kommentar, 1995, § 7 Rn. 48.

Eingehender dazu: Wegener, Ein strategischer Umgang mit Herrschaftswissen? - Wider die Regelgeheimhaltung im Vertragsverletzungsverfahren, in: FS Jarass, 2015, S. 159 (161 ff. m.w.N.); knapper auch in: Wegener, NVwZ 2015, 609 (613 f.).

Grundentscheidung: EuGH, Urt. v. 21.9.2010 - C-514, 528 und 532/07 P, Schweden u. API/Kommission, Rn. 68-102. Vgl. auch: EuGH, Urt. v. 14.11.2013 - C-514 und 605/11 P, LPN und Finnland/Kommission, Rn. 54 ff.; das Urteil bestätigt EuG, Urt. v. 9.9.2011 - T-29/08, LPN/ Kommission; EuG, Urt. v. 11.12.2001 - T-191/99, Slg. 2001 II-3677, Kommission/Petrie u.a., Rn. 65 ff. Vgl. auch die im Parallelverfahren des Klägers gegen die Kommission ergangene Entscheidung EuG, Urt. v. 2.9.2014, T-538/13, Verein Natura Havel und Hans-Peter Vierhaus.

Zu der hiervon zu unterscheidenden Situation des Zugangs zu Schriftsätzen aus VVV nach Abschluss der entsprechenden Gerichtsverfahren: EuGH, Urt. v. 21.9.2010 - C-514, 528 und 532/07 P, Schweden u. API/Kommission, Rn. 112 ff.; EuG, Urt. v. 14.2.2012 - T-59/09. Deutschland/Kommission, Rn. 69 ff.; vgl. allein hierzu auch tho Pesch, EuZW 2012, 51 ff.

Vgl. die z.N. dazu in Wegener, in: FS Jarass (o. Fn. 11), S. 159 ff.

Eingehender dazu: Wegener, in: FS Jarass (o. Fn. 11), S. 159 (160 f.).

EuGH, Urt. v. 14.11.2013 - C-514 und 605/11 P, LPN und Finnland/Kom mission, Rn. 63.

Näher dazu Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 42011, Art. 42 GRCh; zur Begründung eines Grundrechts auf Informationszugang aus Art. 5 GG: Wegener, Der geheime Staat - Arkantradition und Informationsfreiheitsrecht, 2006, S. 390 ff., http://www.oer2.jura.unierlangen.de/lehrstuhlinhaber/habil.pdf; ders., Informationsfreiheit und Verfassungsrecht, in Max-Emanuel Geis/Dieter C. Umbach (Hrsg.), Planung-Steuerung-Kontrolle - FS Bartlsperger, 2006, S. 165 ff.

So aber: EuGH, Urt. v. 14.11.2013 - C-514 und 605/11 P. LPN und Finn-

fentliche Aufmerksamkeit, eine informierte öffentliche Debatte und ein möglicherweise gesteigerter Druck, zu einer Lösung in der einen oder anderen Richtung zu kommen, könnten dem Prozess als solchen eher zuträglich sein, als ihm spürbaren Schaden zuzufügen. Zudem sind jedenfalls die hier behandelten Mahnschreiben, die begründeten Stellungnahmen und die mitgliedstaatlichen Antwortschreiben von einem viel zu sehr förmlichen Charakter, als dass insoweit von einer Gefährdung eines interpersonellen Verhandlungsgeschehens ausgegangen werden müsste. Der Sache nach geht es denn auch erkennbar nicht um den Schutz des Verhandlungsprozesses, sondern allein um die weitere Sicherung der Möglichkeit einer nur selektiven Information der Öffentlichkeit und damit um die Wahrung einer Option zum strategischen Umgang mit administrativem Herrschaftswissen im schon von Max Weber¹⁹ treffend kritisierten Sinne. Die europäischen wie die nationalen Gerichte sollten dem zukünftig die Anerkennung verweigern.

Prof. Dr. Bernhard W. Wegener, M.A. (Brügge)

– Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
E-Mail: europarecht@fau.de.

Aktuelle Veröffentlichungen: Europäische Querschnittpolitiken, Enzyklopädie Europarecht Bd. 8, (Hrsg.) mit Beiträgen von Christian Calliess, Martin Führ, Bernd Grzeszick, Michael Kloepfer, Jürgen Kühling, André Lippert, Fabian Schwartz, Christian Waldhoff, Astrid Wallrabenstein, 2014; Property and Environmental Protection in the Jurisprudence of the European Court of Human Rights, in: Gerd Winter (Hrsg.): Property and Environmental Protection in Europe, The Avosetta Series (12), 2016, S. 27 ff.; Ein strategischer Umgang mit Herrschaftswissen? Wider die Regelgeheimhaltung im Vertragsverletzungsverfahren, in FS Jarass 2015, S. 159 ff.; Aktuelle Fragen der Umweltinformationsfreiheit, NVwZ 2015, 609 ff.

19 Weber, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, in: Hellmann (Hrsg.), Die innere Politik, 1918, III. Verwaltungsöffentlichkeit: "Aber das Fachwissen allein begründet nicht die Beamtenmacht. Dazu tritt die durch die Mittel des amtlichen Apparates nur dem Beamten zugängliche Kenntnis der für sein Verhalten maßgebenden konkreten Tatsachen: das Dienstwissen. [...] das wichtigste Machtmittel des Beamtentums [bildet] die Verwandlung des Dienstwissens in ein Geheimwissen durch den berüchtigten Begriff des Dienstgeheimnisses [...]: letztlich lediglich ein Mittel, die Verwaltung gegen Kontrolle zu sichern."

RECHTSPRECHUNG

Nachträgliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich

EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14

(Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG vom 6. März 2014 – 9 C 6.12)

Leitsätze:

- 1. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass ein Plan oder Projekt, der bzw. das nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung steht oder hierfür nicht notwendig ist und im Anschluss an eine nicht den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie entsprechende Untersuchung vor der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt worden ist, vor seiner Ausführung von den zuständigen Behörden einer nachträglichen Prüfung auf Verträglichkeit mit diesem Gebiet zu unterziehen ist, wenn diese Prüfung die einzige geeignete Maßnahme darstellt, um zu verhindern, dass die Ausführung dieses Plans oder Projekts zu einer Verschlechterung oder zu Störungen führt, die sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass, wenn sich unter Umständen wie denen des Ausgangsver-

- fahrens eine nachträgliche Prüfung eines Plans oder Projekts, dessen Ausführung nach der Aufnahme des betreffenden Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung begonnen hat, auf Verträglichkeit mit diesem Gebiet als notwendig erweist, diese Prüfung den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie entsprechen muss. Bei einer solchen Prüfung sind alle zum Zeitpunkt dieser Listung vorliegenden Umstände und alle danach durch die teilweise oder vollständige Ausführung dieses Plans oder Projekts eingetretenen oder möglicherweise eintretenden Auswirkungen auf das Gebiet zu berücksichtigen.
- 3. Die Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass, wenn eine neue Prüfung auf Verträglichkeit mit einem Gebiet durchgeführt wird, um Fehler zu heilen, die in Bezug auf die vor der Aufnahme dieses Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durchgeführte Vorprüfung oder in Bezug auf die nachträgliche Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie festgestellt wurden, obwohl der Plan oder das Projekt bereits ausgeführt worden ist, die Anforderungen an eine im Rahmen einer solchen Prüfung vorgenommene Kontrolle nicht deshalb verändert werden können, weil die Entscheidung zur Genehmigung dieses Plans oder Projekts sofort vollziehbar und ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes unanfechtbar erfolglos geblieben war. Außerdem ist bei dieser Prüfung zu berücksichtigen, ob sich durch die Ausführung des fraglichen Plans oder Projekts Risiken einer Verschlechterung oder von Störungen, die sich